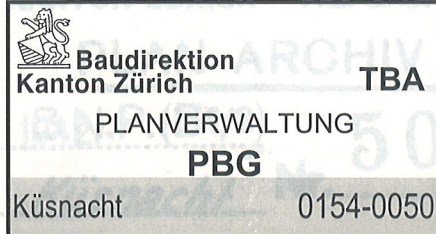


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 7. Mai 1942.



1316. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 6. März 1942 unterbreitete der Gemeinderat Küssnacht die Pläne über die an der Steinackerstraße und an der Glärnischstraße/Irisweg festgesetzten Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung.

Die Festsetzung dieser Bau- und Niveaulinien erfolgte durch Beschluß des Gemeinderates und zwar am 21. April 1941 für die Glärnischstraße/Erisweg und am 16. Juni 1941 für die Steinackerstraße. Die Vorlage wurde im kant. Amtsblatt Nr. 8 vom 27. Januar 1942 öffentlich bekanntgegeben. Mit Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 7. März 1942 wird bestätigt, daß gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen sind.

Zu den Vorlagen selbst sei folgendes erwähnt:

a) Steinackerstraße: Es handelt sich um eine private Quartierstraße zwischen der Goldbacherstraße III. Klasse und der Boglerenstraße II. Klasse. Für letztere Straßenzüge bestehen bereits regierungsrätlich genehmigte Baulinien mit 16 und 18 m Abstand zu Recht. Für die Steinackerstraße mit 5 m Fahrbahnbreite sieht die Vorlage Baulinien mit 16 m Abstand vor, die talseitig 5 und bergseitig 6 m Bauabstand ergeben, was genügend ist. Die Niveaulinie, dem Gelände möglichst angepaßt, weist maximal 4,2% Steigung auf. Gegen diese Vorlage ist nichts einzuwenden.

b) Die Verbindungsstraße zwischen der Weinmangasse und dem Schiedhaldensteig, beides Straßen III. Klasse, besteht aus zwei privaten Quartierstraßen, der Glärnischstraße vom Schiedhaldensteig abzweigend und dem Irisweg, in die Weinmangasse ausmündend. Diese nicht durchgehenden Quartierstraßen sollen nun gemäß Projekt und in Anwendung von § 8 des Baugesetzes miteinander verbunden werden, wobei die Straße eine Fahrbahnbreite von 5 m erhalten soll. Die Vorlage sieht Baulinien von 14 bzw. 17 m Abstand vor, wobei der talseitige Bauabstand durchwegs nur 4 m beträgt. Mit Rücksicht auf die geringe Verkehrsbedeutung dieses Straßenzuges kann dieser Ausnahme zugestimmt werden, obschon damit Gebäude, die eines Vorplatzes bedürfen, den in § 31 des Straßengesetzes vorgeschriebenen Abstand von 5 m nicht aufweisen werden. Längs der Glärnischstraße und dem projektierten Verbindungsstück ist bergseits eine Vorbautenlinie mit 5 m Grenzabstand und die Baulinie mit 8 m Abstand von der Straßengrenze vorgesehen, während längs des Irisweges die bergseitige Baulinie 5 m Grenzabstand aufweist. Die Niveaulinie weist maximal 9% Steigung auf. Auch gegen diese Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Planvorlagen des Gemeinderates Küssnacht über Bau- und Niveaulinien an der Steinackerstraße und an der Verbindungsstraße Schiedhaldensteig-Weinmangasse, der durchgehenden Verbindung der Glärnischstraße und des Irisweges, beides private Quartierstraßen, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küssnacht wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

